



KEG, Kälte + Erneuerbare Energien Grienenberger GmbH
Brühlmattweg 5
CH-4107 ETTINGEN
+ 41.(0)7
yannick.grienenberger@keg-kaelte.ch

Allgemeine Liefer- und Garantiebedingungen der KEG GmbH

1. Allgemeines/Anwendbares Recht

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Anlagen und sämtliche Montage-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (inkl. Inbetriebsetzungen, Betriebsproben, Gesamtschemaausarbeitungen usw.) der KEG GmbH (nachstehend „Lieferantin“ genannt) an deren Kunden (nachstehend „Käufer“ genannt) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer ausdrücklich diese Bedingungen. Die Lieferantin anerkennt keine anderen Geschäftsbedingungen des Käufers.
- 1.2. Mündliche Abreden, Ergänzungen und Abweichungen, namentlich die Übernahme von andern Allgemeinen Bedingungen wie etwa der SIA- Normen, käufereigene Einkaufsbedingungen usw. sind nur rechtswirksam, wenn sie von der Lieferantin schriftlich bestätigt werden.
- 1.3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.
- 1.4. Diese Bestimmungen gelten ab Mai 2021 und ersetzen alle bisherigen Allgemeinen Liefer- oder Geschäftsbedingungen der HSB Heizsysteme und Brenner AG. Sie sind im Wesentlichen an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Hersteller- / Lieferantenfirmer der HLK Branche (Version 2014) des Verbands GebäudeKlima Schweiz angelehnt.

2. Nicht Verbindlichkeit von Auftragsbestätigungen, Bestellungen, Änderungen, Annullierungen

- 2.1. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn er von der Lieferantin schriftlich bestätigt worden ist. Für den Umfang und die Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung der Lieferantin massgebend.
- 2.2. Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Materialien oder Leistungen werden separat berechnet.
- 2.3. Bestellungen, Änderungen oder Annullierungen gelten nur, wenn sich die Lieferantin schriftlich damit einverstanden erklärt. Zudem sind die daraus entstehenden Kosten vom Käufer zu tragen.
- 2.4. Die Widerrufsfrist beträgt 10 Tage nach Bestellung. Dieser Rücktritt wird nur schriftlich (Post oder E-Mail) berücksichtigt. Bei einer über diese Fristen hinausgehenden Stornierung, einer Verweigerung der Gewährung von Subventionen oder dem Willen des Auftraggebers, hat dieser 50% des Gesamtbetrags des Kostenvoranschlags sowie alle daraus resultierenden Verwaltungskosten zu zahlen.
- 2.5. Beruht die Auftragsstornierung auf einer Baubewilligungsverweigerung oder dem Tod der Person, können sich Kunden und Lieferant einvernehmlich einigen.

3. Preise

- 3.1. Die offerierten oder bestätigten Preise verstehen sich nur für Lieferungen und Arbeiten, die ausdrücklich aufgeführt sind. Allfällige in Unterlagen genannte, mündliche oder telefonische Preisofferten und Preisnennungen sind erst bindend, wenn sie von der Lieferantin schriftlich bestätigt worden sind. Zu den normalen Ansätzen werden zusätzlich verrechnet:

3.1.1 Mehrkosten der Montagearbeiten bei Verzögerungen ohne Verschulden der Lieferantin.

3.1.2 Mehrlieferungen, welche in der Auftragsbestätigung der Lieferantin nicht ausdrücklich erwähnt sind.

3.1.3 Überzeit, Nacht- oder Sonntagsarbeit, welche vom Käufer verlangt wird, ohne dass die Lieferantin mit seinen Leistungen durch Selbstverschulden in Verzug ist.

3.2. Alle in den Unterlagen der Lieferantin aufgeführten Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

4. Abbildungen, Eigenschaften und technische Bedingungen

4.1. Die in den Dokumenten der Lieferantin als Basis von Angeboten enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Masse, Norm- Schemata und Gewichte sind unverbindlich, soweit sie im Einzelfall bei der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. In besonderen Fällen sind verbindliche Mass-Skizzen zu verlangen.

4.2. Der Käufer hat die Lieferantin über die funktionstechnischen Bedingungen des Anlagensystems zu unterrichten, sofern diese von den allgemeinen Empfehlungen der Lieferantin abweichen.

5. Urheberrecht und Eigentum von technischen Zeichnungen und Unterlagen

5.1. Technische Zeichnungen, Pläne und Unterlagen, welche dem Käufer ausgehändigt werden, bleiben im Eigentum der Lieferantin und sind urheberrechtlich geschützt. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe ist ohne schriftliche Zustimmung der Lieferantin verboten.

6. Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung

6.1. Der Liefertag bzw. der Tag der Leistungserbringung werden nach bester Voraussicht so genau wie möglich angegeben. Sie können jedoch nicht garantiert werden. Werden Termine jedoch ausdrücklich vereinbart, sind sie verbindlich.

6.2. Die Lieferantin ist berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten oder die Leistung nicht zu erbringen, wenn die Vertragspflichten seitens des Käufers nicht erfüllt werden.

6.3. Unter Vorbehalt einer abweichenden Vereinbarung in der Auftragsbestätigung haftet die Lieferantin nicht für durch Verspätungen verursachte Schäden und Kosten.



KEG, Kälte + Erneuerbare Energien Grienberger GmbH
Brühlmattweg 5
CH-4107 ETTINGEN
+ 41.(0)7
yannick.grienberger@keg-kaelte.ch

- 6.4 Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Liefertag nicht abgenommen, so ist die Lieferantin berechtigt, die Ware in Rechnung zustellen. Die Kosten und Folgekosten einer Einlagerung trägt der Käufer.
- 6.5 Bei Bestellungen auf Abruf behält sich die Lieferantin vor, bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes herzustellen.

7. Einregulierung der Wärmepumpe / Wärmepumpe-Boiler / Solar-Anlage

Am Tag der Inbetriebnahme der Wärmepumpe muss der Käufer unbedingt vor Ort sein um die Instruktion der Anlage bekommen. Jede allfällige Instruktion die später bestellt ist, wird separat verrechnet.

8. Versand- / Transportbedingungen

- 8.1 Die Lieferantin ist in der Wahl des Transportmittels frei. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung:
- sind die Transportkosten nicht im Produktpreis enthalten und werden dem Käufer zusätzlich zum Produktpreis in Rechnung gestellt;
 - erfolgen Lieferungen in Berggebiete bis zur Schweizer Talbahnstation;
 - stellt der Käufer bei Camionsendungen den Ablad auf seine Kosten sicher. Wenn die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Käufer rechtzeitig den Ablieferungsort zu bestimmen.
- 8.2 Für Lieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen werden die Verpackungs- und Versandkosten in Rechnung gestellt.
- 8.3 Mehrkosten des Transportes hat der Käufer zu tragen, wenn sie durch seine Sonderwünsche (Express, spezielle Ankunftszeiten etc.) verursacht werden.
- 8.4 Es werden diejenigen Verpackungen und Transportmittel eingesetzt, die die Lieferantin als zweckmässig erachtet.
- 8.5 Beanstandungen wegen Transportschäden müssen vor Empfangnahme durch den Käufer bei Bahn, Post oder beim Spediteur schriftlich angebracht werden, mit einer Kopie am Lieferanten.
- 8.6 Bei Rücksendungen wird die Ware nur in der Originalverpackung angenommen. Für alle auf einer Palette gelieferten und daran befestigten Waren wird die Rücksendung unter den gleichen Bedingungen akzeptiert. Wenn das Material bei der Rücknahme durch das Transportunternehmen oder den Lieferanten der Ansicht ist, dass diese Ware nicht unter guten Bedingungen transportiert werden kann, um sie nicht zu beschädigen, werden die Verpackungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

Holt der Käufer die Ware im Werk ab oder wird die Ware mittels Frachtführer oder mittels eines anderen Dritten im Auftrag der Lieferantin versandt, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über. Erfolgt der Transport und der Ablad durch Personal und Einrichtungen der Lieferantin, gehen Nutzen und

Gefahr mit dem Aufsetzen der Ware auf den Boden auf den Käufer über. Erfolgt der Ablad der Ware, welche durch Personal und Einrichtungen der Lieferantin transportiert wurde, durch Personal und/oder Einrichtungen des Käufers oder durch Dritte im Auftrag des Käufers, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Eintreffen des Transportfahrzeuges am Belieferungsort auf den Käufer über.

Eine Anlage oder die Ausführung von Montage- und Reparaturarbeiten gelten als dem Käufer abgeliefert, wenn diese von der Lieferantin fertig montiert oder ausgeführt wurde, auch wenn die Anlage aus Gründen, die nicht bei der Lieferantin liegen, noch nicht in Betrieb gesetzt und einreguliert werden konnte. Nutzen und Gefahr gehen mit der Ablieferung auf den Käufer über.

10. Prüfung / Mängelrüge

- 10.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren, Anlagen und Montage sowie Reparaturarbeiten sofort nach Ablieferung zu prüfen.
- 10.2 Waren und Anlagen, die nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen und Leistungen, die nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, sind durch den Käufer innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung schriftlich geltend zu machen (bezüglich Transportschäden siehe Ziff. 8.5 und Ziff. 9). Unterlässt er dies, gelten Waren, Anlagen und Leistungen als genehmigt.
- 10.3 Eine nicht fristgemässe Mängelrüge führt überdies zur Verwirkung der Gewährleistung (Garantie-) pflicht der Lieferantin.
- 10.4 Wünscht der Käufer gemeinsame Abnahmeprüfungen und sind diese nicht ausdrücklich im Lieferumfang enthalten, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Käufers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die die Lieferantin nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften bis zum Beweis des Gegenteils gemäss Ziff. 10.1 als vorhanden.
- 10.5 Mängelrügen heben die Zahlungsfrist nicht auf.

11. Mängelrüge bei versteckten Mängeln

Bei der Ablieferung nicht ohne weiteres feststellbare Mängel (sog. versteckte Mängel) hat der Käufer schriftlich zu rügen, sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefrieten gemäss Ziff. 12.

12. Garantiefrieten / Dauer und Beginn

- 12.1 Die nachfolgenden Bestimmungen über Garantiefrieten (Ziff. 12) und Garantieleistungen (Ziff. 13) ersetzen – soweit zulässig – die gesetzlichen Gewährleistungsregeln.
- 12.2 Bei Neulieferungen wird für alle Waren und Anlagen eine Materialgarantie von 24 Monaten ab Ablieferung gewährt. Ausserdem wird eine Funktionsgarantie von 12 Monaten gewährt, sofern die Anlage von der Lieferantin oder einem von ihr autorisierten Servicepartner in Betrieb genommen wurde. Die erwähnten Garantiefrieten gelten auch für Waren und Anlagen, die in ein unbewegliches Werk integriert



KEG, Kälte + Erneuerbare Energien Grienberger GmbH
Brühlmattweg 5
CH-4107 ETTINGEN
+ 41.(0)7
yannick.grienberger@keg-kaelte.ch

worden sind.

- 12.3 Die Funktionsgarantie kann mit dem Abschluss eines Service oder Wartungsvertrag auf maximal 5 Jahre verlängert werden. Für die Gewährung der Garantieleistungen sind in jedem Fall die vorgeschriebenen Wartungsintervalle der Lieferantin einzuhalten. Die konkreten Garantiefristen und -leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Service- oder Wartungsvertrag der Lieferantin.
- 12.4 Für nachgelieferte Waren im Sinne der Erfüllung von Garantieleistungen gemäss Ziff. 13. gelten wiederum die Basisgarantiefristen. Nicht verlängert wird jedoch die Frist für die Teile der ursprünglich gelieferten Ware, welche keine Mängel aufweisen.

13. Garantieleistungen

- 13.1 Soweit sich die Beanstandung als berechtigt erweist, leistet die Lieferantin Garantie für richtiges Funktionieren der gelieferten und durch deren Personal montierte Anlagen, für solide Ausführung aller Installationen und für Verwendung geeigneten Materials; für gelieferte Waren leistet die Lieferantin Garantie für deren mängelfreie Beschaffenheit. Der Käufer hat der Lieferantin die Möglichkeit zu gewähren, die Berechtigung der Beanstandung zu prüfen.
- 13.2 Die Lieferantin erfüllt ihre Garantieverpflichtung, indem sie nach eigener Wahl defekte Waren bzw. Teile auf der Anlage kostenlos repariert (Nachbesserung) oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Weitere Ansprüche des Käufers sind (im gesetzlich maximal zulässigen Rahmen) ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Wandlung, Schadenersatz, Ersatz für Auswechslungskosten des Käufers, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.) u.a.
- 13.3 Wenn aber aus zwingenden terminlichen Gründen (Notfall) die Auswechslung oder Reparatur von defekten Teilen durch den Käufer vorgenommen werden muss, übernimmt die Lieferantin nur nach vorangehender gegenseitiger Absprache und schriftlicher Freigabe der Lieferantin die nachzuweisenden Kosten nach den branchenüblichen Regieansätzen. Auswechslungen im Ausland sind von dieser Regelung nicht erfasst.
- 13.4 Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn die Lieferantin über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig informiert wird (vgl. Ziff. 10. und 11.).
- 13.5 Die Garantie erlischt, wenn Käufer oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Lieferantin Änderungen oder Reparaturen vornehmen.

14. Ausschluss der Garantie

- 14.1 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen, ferner Nichtbeachtung der technischen Richtlinien der Lieferantin über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit anderer. Von der Garantie ausgeschlossen sind ferner Mängel, welche durch nicht ausgeführte Stillstandswartung an Ventilatoren, Motoren, Kompressoren, Pumpen, Befeuchtern oder Schäden durch Wassereinwirkung entstehen.

- 14.2 Ausgeschlossen von den Garantieleistungen sind sämtliche Verbrauchsmaterialien wie Düsen, Dichtungen, Schamottierungen, Stopfbüchsen, Montagematerial, Kabel etc., sowie Betriebsstoffe. Die Homepage des Verbandes Gebäude-Klima Schweiz (www.gebaeudeklima-schweiz.ch) führt eine Verschleissteilliste, welche exemplarisch weitere Verbrauchsmaterialien aufführt.
- 14.3 Im weiteren sind ausgeschlossen: Schäden, verursacht durch Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern, Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind, ferner Schäden, die durch unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung, durch aggressives Wasser, zu hohem Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht werden, sowie:
- 14.3.1 Wenn ohne Einverständnis der Lieferantin an der gelieferten Anlage oder Ware irgendwelche Änderungen oder Eingriffsvorgommen wurden.
- 14.3.2 Wenn die Anlage oder Ware im provisorischen Montagezustand auf Wunsch des Käufers oder der Bauleitung in Betrieb gesetzt wird oder wenn die elektrische Verdrahtung zum Brenner und den Steuerapparaten nur provisorisch installiert ist.
- 14.3.3 Wenn der Heizraum und die Schaltapparate nicht verschlossen sind und somit unbefugten Drittpersonen der Zutritt frei ist.
- 14.3.4 Für Schäden, die auf ungenügende Abgasanlagen, zum Beispiel auf mangelhafte Isolation, zurückzuführen sind.
- 14.3.5 Wenn durch den Elektriker oder andere Personen in Abwesenheit der Techniker der Lieferantin Brenner, Pumpen usw. auch nur versuchsweise in Betrieb genommen werden.
- 14.3.6 Wenn die neu montierte Anlage bzw. die gelieferte Ware von Seiten des Käufers durch fachlich nicht genügend ausgewiesenes Personal in Betrieb gesetzt und überwacht wird.
- 14.3.7 Bei Nichtbeachten von behördlichen Vorschriften, oder ungenügender Wartung der Anlage oder Ware durch seine Beauftragten.
- 14.3.8 Bei Verwendung von nicht geeigneten Brennstoffen oder Brennstoffzusätzen. Hier sind die Hinweise in den Montage- und Betriebsanleitungen der Lieferantin zu beachten.
- 14.3.9 Die Garantie ist ebenfalls ausgeschlossen bei Schäden durch leicht flüchtige Halogene (Fluore, Chlore, usw.), die in der Luft mitgeführt werden.

Ausserdem wird für Schäden, die aus nachfolgenden Gründenentstanden sind, keine Haftung übernommen:

- Fehlerhafte Bedienung der Anlage durch Nichtbeachtung der Betriebsvorschrift, insbesondere Nichteinhaltung der empfohlenen, bzw. vorgeschriebenen Wartungsintervalle.
- Fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte.
- Mängel in den Versorgungsleitungen, soweit diese nicht von der Lieferantin installiert wurden.
- Einwirkung von Teilen fremder Herkunft, die nicht von der Lieferantin bezogen wurden.
- Schäden, die durch Weiterbenutzung trotz Auftreten eines Mangels entstanden sind.



KEG, Kälte + Erneuerbare Energien Grienberger GmbH
Brühlmattweg 5
CH-4107 ETTINGEN
+ 41.(0)7
yannick.grienberger@keg-kaelte.ch

- 14.4 Die Garantie gilt nicht bei periodisch oder längerdauernder Entleerung der Anlage, bei Betrieb mit Dampf, Zugabe von Stoffen zum Heizungswasser, welche auf Stahl oder Dichtungsmaterial aggressiv wirken können, übermässige Schlammablagerung im Heizsystem und bei zeitweiser oder ständiger Sauerstoffeinschleppung in die Anlage.
- 14.5 Befindet sich der mangelhafte Gegenstand ausserhalb der Schweiz, so gilt folgende Sonderregelung: Hat der Käufer einen Sitz in der Schweiz, so hat die Lieferantin eine geschuldete Ersatzlieferung nur frachtfrei an den inländischen Sitz des Käufers zu erbringen. Weitere Kosten wie z.B. für den Aus- und Einbau werden nicht übernommen.
- 14.6 Die Lieferantin steht ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht dafür ein, dass die von ihr gelieferten Geräte den ausländischen Vorschriften entsprechen.
- 14.7 Die Lieferantin kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 14.8 Zur Vornahme aller, der Lieferantin nach deren Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen, hat der Käufer nach Verständigung mit der Lieferantin die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben und ihr auf Wunsch Hilfskräfte zu stellen, sonst ist die Lieferantin von der Mängelhaftung befreit.

15. Eigentumsvorbehalt

- 15.1 Die Lieferantin bleibt Eigentümerin der gelieferten Waren, bis zur vollständigen Bezahlung aller ihrer Forderungen. Ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses hat die Lieferantin das Recht die Eintragung ins Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.
- 15.2 Erfolgt eine Montage oder ein Einbau der Anlage oder Ware, ist es der Lieferantin bis zur vollständigen Bezahlung aller ihrer Forderungen vorbehalten, zur Sicherung dieser Forderungen ein Bauhandwerkerpfandrecht zu errichten.

16. Zahlungsbedingungen

- 16.1 Zahlungstermin ist 20 Tage netto ab Faktura Datum, ausser es wurde schriftlich zwischen dem Käufer und den Lieferanten ein anderer Zahlungstermin vereinbart.
- 16.2 Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder von der Lieferantin nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten.
- 16.3 Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn auch an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.
- 16.4 Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung Verzug ein. Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugszins berechnet, mindestens jedoch 5 %.

- 16.5 Der Lieferantin steht es zu, die Auslieferung penderter Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder gar den Auftrag zu annullieren.
- 16.6 Ab einem gewissen Auftragsvolumen wird 40% der Auftragssumme im Sinne einer Vorauszahlung sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt, sofern im Voraus vereinbart. Ausserdem werden 40% bei der Lieferung, Erhalt der Lieferung durch den Käufer. Der Saldo nach der Inbetriebnahme mit Zahlungsbedingung wie in 16.1 gelistet. Diese Prozentsätze (Beträge) können variieren, wenn bei der Unterzeichnung des Angebots eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Käufer getroffen wurde.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Nichtigkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Liefer- und Garantiebedingungen oder der darauf bezugnehmenden Verträge zwischen der Lieferantin und einem Käufer berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 17.2 Änderungen dieser Allgemeinen Liefer- und Garantiebedingungen gelten als vom Käufer akzeptiert, wenn ihm diese schriftlich mitgeteilt wurden und der Käufer nicht innert 14 Tagen nach Zugang der Änderungsanzeige schriftlich widerspricht.
- 17.3 Für Lieferungen, Zahlung und alle anderen beidseitigen Verpflichtungen ist Ettingen bei Basel Erfüllungsort. Gerichtsstand ist Arlesheim, Baselland. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Ettingen, Mai 2021 | KEG GmbH